

Regelungen zur Ermittlung und Abgeltung der Fahrtkosten

für die Beförderung der Menschen mit Behinderung von ihrem Wohnort in die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) einschließlich Berufsbildungsbereich und Tagesförderstätte nach § 136 Abs. 3 SGB IX und zurück im Sinne der Regelungen des § 19 des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Regelungen sind für die Fahrdienste sowie alle Fahrtregelungen der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) für Fahrten von und zur WfbM einschließlich des Berufsbildungsbereiches und der Tagesförderstätten nach § 136 Abs. 3 SGB IX anzuwenden, sofern mit den Werkstätten im Jahre 2004 auf der Basis von vereinbarten Fahrtkostensätzen abgerechnet wurde.
- 1.2. Der Geltungsbereich kann auch auf Träger erweitert werden, die bisher nicht an der Budgetierung beteiligt waren.

2. Verfahren zur Ermittlung einer Entfernungskilometerpauschale

2.1 Entfernungskilometer

- 2.1.1 Für jeden Fahrteilnehmer sind die einfachen Entfernungskilometer (kürzeste Strecke im Sinne des Steuerrechts) vom Wohnort zur Werkstatt (Beschäftigungsplatz) zu ermitteln. Als Fahrteilnehmer zählen auch die Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel. Nicht erfasst werden Personen, die keine Kosten verursachen.¹
Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise ist die Entfernung über den Routenplaner Google-Maps zu ermitteln.
- 2.1.2 Die Summe aller Entfernungskilometer ergibt die Gesamtentfernungskilometer jeder Werkstatt bzw. Werkstattträgers.
- 2.1.3 Die Summe aller Werkstätten bzw. Werkstattträger ergibt die landesweiten Entfernungskilometer.
- 2.1.4 Im Rahmen der Ersterfassung ist ein Einzelnachweis in der Form der **Anlage 9.1** erstellt worden, der jährlich zum Stichtag 01.12.² durch die Werkstatt fortzuschreiben ist und in der fortgeschriebenen Form die Grundlage für Folgeverhandlungen zum Budget bildet.

¹ Als Kosten im Sinne dieser Regelungen zählt auch die Gebühr (derzeit jährlich 60,00 €) für die Beschaffung einer Wertmarke zur unentgeltlichen Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. § 145 Absatz 1, Satz 5 SGB IX (kostenlose Wertmarke) ist zu beachten.

² Bisheriger Stichtag 01.10.. Die Veränderung auf den 01.12. trägt der zeitlichen Verschiebung des Übergangs vom Berufsbildungsbereich in den Arbeitsbereich Rechnung.

3. Bildung von Fahrtkostenbudgets

- 3.1 Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens werden mit den Werkstätten bzw. den Werkstattträgern Fahrtkostenbudgets vereinbart. Die Budgetbildung kann im Sinne dieser Vereinbarung nur bezogen auf die in Kostenträgerschaft des LWV Hessen/Fachbereiche SGB XII befindlichen Menschen mit Behinderung Verbindlichkeit erlangen.
- 3.2 Das Fahrtkostenbudget wird prospektiv für 12 Monate (Vereinbarungszeitraum 01.04. bis 31.03. des Folgejahres) auf der Basis der Stichtagserhebung zum 1.10.2003 bzw. der fortgeschriebenen Werte verbindlich vereinbart.
- 3.3 Die Zahlungen erfolgen zu gleichen Teilen vierteljährlich jeweils zum 15.05., 15.08., 15.11. und 15.02..³
- 3.4 Die Abrechnung mit sonstigen Kostenträgern erfolgt auf der Basis der trägerbezogen vereinbarten Entfernungskilometerpauschale in Verbindung mit den festgestellten Entfernungskilometern im Einzelfall, sofern eine Budgetierung in der aufgezeigten Form nicht möglich ist.

4. Fortschreibung bzw. Veränderung der Budgets

- 4.1 Eine pauschale Anpassung der Kilometerpauschale im Rahmen der allgemeinen Kostensteigerungen ist möglich. Als Grundlage hierfür ist der Verbraucherindex für Verkehr des Hessischen statistischen Landesamtes im Vergleich der jeweiligen Juli-Werte heranzuziehen. Der Steigerungswert ist durch die Vertragskommission gem. § 26 des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII zu beschließen.
- 4.2 Nach Ablauf des Budgetvereinbarungszeitraumes kann bei Veränderungen der Entfernungskilometer oder bei strukturellen Veränderungen, die sich im Budget in der Größenordnung von +/- 3% niederschlagen - auf Antrag eines Vertragspartners - das Budget neu errechnet und vereinbart werden. Neuausschreibungen der Fahrdienste können zu Strukturveränderungen führen. Stichtag zur Feststellung der Veränderungswerte ist der 01.12. des Vorjahres.
- 4.3 Der per Beschluss der Vertragskommission am 29.10.2007⁴ festgestellte Mittelwert (Durchschnittswert) der hessenweiten Kilometerpauschale beläuft sich derzeit (2011) auf **0,6254 €**. Bei der tariflichen Fortschreibung nach Ziffer 4.1 errechnet sich der Steigerungswert aus diesem bzw. aus dem fortgeschriebenen Mittelwert, der an alle Träger in gleicher Höhe weitergegeben wird. Hierdurch wird perspektivisch eine Harmonisierung der unterschiedlich hohen individuellen Kilometerpauschalen erreicht.
- 4.4 Beantragt ein Träger, dessen Kilometerpauschale oberhalb des fortgeschriebenen Mittelwertes nach Ziffer 4.3 liegt, eine Veränderung des Budgets nach Ziffer 4.2, so ist dem Kostenträger die Nichtauskömmlichkeit des bisherigen Budgets durch eine Kostenkalkulation gemäß **Anlage 9.2** nachzuweisen.
- 4.5 Anträge nach Ziffer 4.2 sind frühzeitig bis spätestens zum 15.01. zu stellen.

³ Für das Jahr 2011 erfolgt die Zahlung des Budgetanteils für das 1. Quartal 2011 zum 15.02.2011 auf der Basis der Werte des Jahres 2010. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einzelvereinbarung.

⁴ Im Rahmen des Beschlusses zum Vergütungstarif 2008/2009.

5. Qualitätskriterien

- 5.1 Die Fahrdauer für eine einfache Fahrt soll 60 Minuten nicht übersteigen.
- 5.2 Begleitpersonen sind erforderlich, wenn in Fahrzeugen insbesondere anfallsranke, verhaltensauffällige oder autistische Fahrgäste gefahren werden. Bei einer medizinischen Indikation, die eine Begleitperson ausdrücklich erfordert, muss die Begleitperson über eine medizinische Ausbildung verfügen. Der Nachweis der Notwendigkeit einer Begleitperson erfolgt grundsätzlich über eine ärztliche Bescheinigung. Einvernehmliche Entscheidungen zur Notwendigkeit einer Begleitperson im Fachausschuss bzw. den Teilhabekonferenzen sind möglich. Die Begleitpersonen sollen in Erster Hilfe ausgebildet sowie ein Gespür und Geschick im Umgang mit behinderten Menschen haben.
- 5.3 Sofern behinderungsbedingt eine Beförderung im allgemeinen Fahrdienst ausgeschlossen ist, ist die Beförderung dieser Personen im Rahmen einer Einzelbeförderung sicherzustellen.

6. Beförderungsverträge

Es wird den Leistungserbringern empfohlen, die Beförderungsverträge auf der Basis der als **Anlage 9.3** beigefügten gemeinsamen Empfehlungen abzuschließen.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer⁵

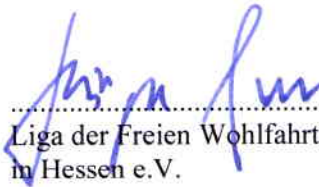
- 7.1 Die modifizierten Regelungen treten mit Wirkung vom **01.01.2012** in Kraft und ersetzen die durch die Vertragskommission in ihrer Sitzung am 22.09.2004 beschlossenen Regelungen (Anlage 9 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII).
- 7.2 Diese Regelungen können von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

Anlagen

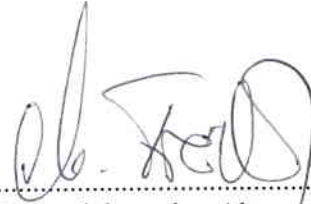
- 9.1 Formblatt Einzelnachweis der Fahrkilometer**
9.2 Kalkulationsunterlagen
9.3 Gemeinsame Empfehlungen zum Abschluss von Beförderungsverträgen

⁵ Beschluss der Vertragskommission vom 22.02.2011.

Frankfurt, 22.02.2011
(Ort, Datum).....



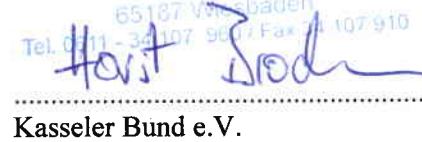
.....
Liga der Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.



.....
Verband deutscher Alten- und
Behindertenhilfe (VDAB),
Landesverband Hessen e.V.

KASSELER BUND e.V.

-Geschäftsstelle-
Schiersteiner Straße 86
65187 Wiesbaden
Tel. 0711 - 34107 907 Fax 0711 107 910



.....
Kasseler Bünd e.V.



.....
Verband privater Alten- und Pflegeheime
und ambulanter Dienste (bpa),
Landesverband Hessen e.V.



.....
Hessischer Städtetag



.....
Hessischer Landkreistag



.....
Landeswohlfahrtsverband Hessen
Dr. Andreas Jürgens
Erster Beigeordneter



.....
(Uwe Brückmann)
Landesdirektor